

**Haushaltssatzung  
der  
Stadt Sonneberg  
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Stadt Sonneberg folgende Haushaltssatzung:

**§ 1  
Haushaltsplan**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2025** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt**

<b>in den Einnahmen und Ausgaben mit</b>	45.424.000 €
--	--------------

**und im Vermögenshaushalt**

<b>in den Einnahmen und Ausgaben mit</b>	27.685.000 €
--	--------------

ab.

**§ 2  
Kreditaufnahme**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 7.100.000 Euro festgesetzt.

**Eigenbetrieb „Bauhof der Stadt Sonneberg“:**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Sonneberg“ wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **Eigenbetrieb „Bauhof der Stadt Sonneberg“:**

Nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Sonneberg“ sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen.

### **§ 4 entfällt <sup>1)</sup>**

### **§ 5 Kassenkredit**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 7.568.000 Euro festgesetzt.

#### **Eigenbetrieb „Bauhof der Stadt Sonneberg“:**

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 450.000 Euro festgesetzt.

### **§ 6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

Entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg in der derzeit gültigen Fassung gilt:

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 58 der ThürKO dürfen nur mit Zustimmung des Stadtrates geleistet werden, wenn sie das Volumen von mehr als 50.000 Euro überschreiten.
2. Die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben von mehr als 25.000 Euro, je Einzelfall bis zu 50.000 Euro, bedarf der Zustimmung des Haupt-, Finanz- und Werkausschusses.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall werden vom Bürgermeister genehmigt.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Sonneberg, den 4.12.2024

Stadt Sonneberg

Dr. Heiko Voigt  
Bürgermeister



<sup>1)</sup> nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind in der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Sonneberg vom 4.12.2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 540 v.H. |

2. Gewerbesteuer

395 v.H.

Bekanntmachung ist im  
"Amtsblatt der Stadt Sonneberg"

Nr.: 10/2024

vom: 21.12.2024  
erfolgt

Sonneberg, 06.01.2025

Dr. Heiko Voigt  
Bürgermeister